

Vereinsstatuten „Sozialaktion für in Not geratene Lehrer/innen Salzburgs“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialaktion für in Not geratene Lehrer/innen Salzburgs“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung von in Not geratenen Lehrer/innen und/oder deren nahestehenden Familienmitglieder im Aufsichtsbereich der Bildungsdirektion für Salzburg. Hauptzweck liegt auf der finanziellen Ersthilfe bzw. unbürokratischen Einmalhilfe von in Not geratenen Lehrer/innen bzw. deren nahestehenden Familienmitgliedern. In diesem Sinne unterstützt der Verein:

- die Information und Öffentlichkeitsarbeit betreffend die Aktion selbst
- die jährliche Ausschreibung zur freiwilligen Spendenaktion an Salzburger Schulen
- die treuhändisch zu bewertende Verwaltung der eingenommenen Gelder
- die Sammlung und unmittelbare Bearbeitung eingebrachter Anträge
- die kollegiale Würdigung und Beurteilung der eingebrachten Anträge
- die unbürokratische Auszahlung vereinbarter Hilfsaktionen
- die nachweisliche Information an den/die Hilfsempfänger/in über die unter den Vereinsmitgliedern getroffene Maßnahmen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden auf Basis vereinnahmter Spenden zur Erreichung des Vereinszweckes aufgebracht. Weiter können finanzielle Mittel aus Disziplinarstrafen aus den Bereichen APS (Allgemeinbildende Pflichtschulen) und BPS (Berufsbildende Pflichtschulen) in einem gesonderten Rechnungskreislauf verwaltet und dem Vereinszweck (Bereich APS/BPS) zugeführt werden.

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ausschließlich ordentliche Mitglieder an. *Ordentliche* Mitglieder sind voll an der Vereinsarbeit beteiligt und üben diese iS des Vereinszwecks aus.
- (2) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden, die Kraft ihrer beruflichen Position eine der folgenden Funktion ausüben und innehaben:
 - a) Bildungsdirektor/in für Salzburg
 - b) Büroleitung des/der Bildungsdirektors/Bildungsdirektorin
 - c) Vorsitzende/r des Zentralausschusses APS

- d) Vorsitzende/r des Zentralausschusses BPS
 - e) Vorsitzende/r des Fachausschusses AHS
 - f) Vorsitzende/r des Fachausschusses BMHS
 - g) Ein Angestellter oder eine Angestellte der Bildungsdirektion (bevorzugt aus dem Budget- und Wirtschaftsreferat) in der Funktion des Kassiers. (Nur dann Mitglied, sofern die Funktion des Kassiers nicht von einer der in a-g genannten Personen ausgeübt wird.)
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch die Beendigung der unter Punkt 4.2. genannten beruflichen Funktionen, durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ein freiwilliger Austritt vor Ablauf der beruflichen Funktionsperiode bedarf einer schriftlichen begründeten Mitteilung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Vereinssitzungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, so ist dieses berechtigt, aus seinem Aufsichtsbereich eine Vertretung zu entsenden. Die Vertretung ist dem/der Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind zu keiner Zahlung iS einer Beitrittsgebühr und/oder eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Vereinsorgane

Der Verein setzt sich ausfolgenden Organen zusammen:

- die Generalversammlung (§§ 7 und 8),
- der Vorstand (§§ 9 und 10),
- die Mittelvergabebesitzung (§11)
- die Rechnungsprüfung (§ 12)
- und das Schiedsgericht (§ 13).

§ 7 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002. Eine *ordentliche* Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine *außerordentliche* Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, per E-Mail einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung (o. und ao.) hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt üblicherweise durch den Vereinsobmann oder durch den Schriftführer im Auftrag des Obmanns/der Obfrau.
- (5) Anträge zur Generalversammlung (o. und ao.) sind mindestens sieben Werktage vor Generalversammlung beim Vereinsobmann schriftlich, per E-Mail einzureichen.
- (6) Bei der Generalversammlung (o. und ao.) sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Die Generalversammlung ist mit Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung (o. und ao.) erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der Schriftführer den Vorsitz.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beratung und Beschlussfassung über auf der Tagesordnung stehende Punkte;
- b) Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Wahl des Kassiers, sofern die Funktion nicht von einer in § 4 a –f genannten Person ausgeübt wird.
- f) Wahl der Rechnungsprüfung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus
 - a) Obmann/Obfrau (in der Funktion des/der BD) und
 - b) Stellvertretung (in der Funktion der Büroleitung des/der BD)
 - c) Schriftführung (in der Funktion der Büroleitung des/der BD)
 - d) Kassier (einer in § 4 a –g angeführten Person).
- (2) Die *Rechnungsprüfer/innen* können nicht Mitglied des Vorstands sein, sind jedoch ordentliche Mitglieder der Generalversammlung.
- (3) Die Büroleitung übernimmt die Funktionen des *Schriftführers*.
Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung / Vorstands.
Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Funktionsperiode des *Vorstandes* und der *Rechnungsprüfer/innen* beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
Die Vorstandssitzung ist mit Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig
- (6) Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Vertretung nach außen, insbesondere die Organisation der jährlichen Spendensammelaktion;
- c) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder des Schriftführers.
- d) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzung und Generalversammlung;
- f) Einberufung der Vorstandssitzung und Generalversammlung erfolgt durch den Obmann oder den Schriftführer im Auftrag des Obmannes.
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Bei Entscheidungen zur Vergabe von Mitteln wird durch den Vorstand die Mittelvergabesitzung einberufen.
- i) Anstelle der Mittelvergabesitzung kann auch ein Umlaufbeschluss schriftlich per E-mail gefasst werden.

§ 11 Mittelvergabesitzung

- (1) Mitglieder der Mittelvergabesitzung sind die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschussvorsitzende des betroffenen Bereiches (APS, BPS, AHS oder BMHS).
- (2) Die Mittelvergabesitzung wird durch den/die Vereinsobmann/Vereinsobfrau oder durch den/die Schriftführer/in im Auftrag des Obmannes je nach Bedarf einberufen
- (3) Die Mitglieder der Mittelvergabesitzung sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Mittelvergabesitzung ist mit Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes.
- (4) Anstelle der Mittelvergabesitzung kann auch ein Umlaufbeschluss schriftlich per E-mail gefasst werden.
- (5) Aufgabe der Vergabemittelsitzung ist die transparente unbürokratische Bearbeitung eingereicherter Anträge im Sinne des Vereinsgedankens.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Änderung des Vereinszwecks

Eine Änderung des Vereinszwecks kann ausschließlich in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser zu übertragen ist.

Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.